

XXII. GP.-NR

769 AJ

2003 -08- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz

betreffend Fahrtkostenzuschuss für RollstuhlfahrerInnen

Durch die Neuregelung der Bundessozialämter wurde die Auszahlung der Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen an die Länder übertragen. Sie Herr Bundesminister Mag. Haupt haben in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es durch die Neuaufteilung der Kompetenzen zu keinen Schlechterstellungen für Menschen mit Behinderung kommen wird.

Leider ist die Wirklichkeit eine völlig andere! Bereits anhand des Fahrtkostenzuschusses ist ersichtlich, dass die Länder sehr wohl „ihre“ eigene Regelung gemacht haben und es in vielen Bundesländern zu massiven Verschlechterungen gekommen ist.

So ist z.B.: in den Richtlinien für die Soziale Rehabilitation des Landes Tirol bezüglich Fahrtkostenzuschuss folgender Hinweis:

Fahrtkostenzuschuss: „Wird nur Rollstuhlfahrern gewährt. Jedoch einkommensabhängig! 1-mal Auszahlung max. Euro 600,--/Jahr.

Für den gesamten Bereich der sozialen Rehabilitation werden Einkommensgrenzen eingeführt:

Bis 2-fachen ASVG-Richtsatz – bis 100 % der max. Förderhöhe

Bis 3-fachen ASVG-Richtsatz – bis 50% der max. Förderhöhe

Das Einkommen wird nach sozialhilferechtlichen bzw. unterhaltsrechtlichen Bestimmungen errechnet.

Damit ist bewiesen, dass Leistungen, wie z.B. der Fahrtkostenzuschuss für RollstuhlfahrerInnen, die ehemals durch die Bundessozialämter ausbezahlt wurden, sehr wohl gekürzt wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie viele Menschen mit Behinderung erhielten vom Bundessozialamt den Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 558,60 für das Jahr 2002?
(Aufstellung der BezieherInnen nach Bundesländern)

2. Welche Bundesländer haben durch die Kompetenzverteilung diesen Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 561,40 für das Jahr 2003 in voller Höhe an wie viele BezieherInnen ausbezahlt?
(Aufstellung nach: Bundesland, Anzahl der BezieherInnen und Höhe des Fahrtkostenzuschusses)
3. Was werden Sie konkret bis wann tun, damit alle anspruchsberechtigten Personen den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe (€ 561,40) für das Jahr 2003) durch die Länder auch nachbezahlt bekommen?
4. Ist Ihnen bekannt, dass die Fahrtkostenzuschüsse nicht in voller Höhe an alle anspruchsberechtigten BezieherInnen durch die Länder ausbezahlt wurde?
5. Sind Sie bereit, die Regelung des Fahrtkostenzuschusses wieder an die Bundessozialämter zurückzugeben?
Wenn ja: Ab wann wird dies konkret sein?
Wenn nein: Warum nicht
6. Ist Ihnen bekannt, welche anderen Leistungen, die bis zur Neuregelung der Bundessozialämter durch diese ausbezahlt wurden, noch gekürzt wurden?
Wenn ja: Um welche Leistungen in welcher Höhe handelt es sich konkret?
Wenn nein: Können Sie noch immer ausschließen, dass es zu keiner Schlechterstellung für die anspruchsberechtigten Personen durch diese Neuregelung gekommen ist?
7. Sind Sie bereit, das Bundessozialämterreformgesetz noch in dieser Legislatur dahingehend zu novellieren, damit es zu solche Schlechterstellungen nicht auch noch im Jahr 2004 kommen kann?
Wenn ja: Bis wann werden Sie die entsprechende Novellierung dem Parlament vorlegen?
Wenn nein: Warum nicht?

✓ Den-für-eine
nur dr
seine Mutter
in